

# **Reglement über die Abgrenzung zwischen mitversicherten und nicht mitversicherten Einrichtungen**

vom 29. Februar 1980<sup>1)</sup>

*Die Finanzdirektion des Kantons Zug,*

gestützt auf § 2 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 29. Januar 1980<sup>2)</sup>, erlässt folgendes Reglement:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

Dieses Reglement zählt die gemäss § 2 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 29. Januar 1980 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979 mit dem Gebäude versicherten Einrichtungen auf und grenzt diese ab gegenüber den nicht mit dem Gebäude versicherten Einrichtungen.

### **§ 2**

Die in diesem Reglement nicht aufgeführten Gegenstände werden von der Gebäudeversicherung sinngemäss der Gebäude- oder Mobiliarversicherung zugeordnet. In Zweifelsfällen ist ein Vertreter der Mobiliarversicherung beizuziehen.

## **II. Abgrenzungen**

### **§ 3**

Die Abgrenzung wird wie folgt festgelegt, und es gelten folgende Bezeichnungen: G = Gebäudeversicherung, M = Mobiliarversicherung:

<sup>1)</sup> nicht in GS

<sup>2)</sup> BGS 722.11

## 722.113

Abschluss- und Schiebewände	G	
Abschränkungen	G	M
Alarmanlagen	G	
Anpassrampen	G	
Antennen-Anlagen	G	
Apparate		M
Aufzüge (Personen, Waren, Akten)	G	
Ausstellungskästen am Gebäude	G	
Aushängeschilder und -laternen		M
Autoheber baulicher Teil	G	
mechanischer Teil		M
Ausschwingmaschinen fest	G	
beweglich		M
Ausgabekorpuse in Kantinen und Selbstbedienungsrestaurants	G	
Ausschlagmaschinen in Spitälern	G	
Gewerbe, Wäscherei usw.		M
Backöfen Haushalt und Grossküchen	G	
gewerbliche (Bäckereien)		M
Bartische	G	
Barstühle fest	G	
Behälter aller Art, Tanks, baulichen Zwecken dienend	G	
gewerblichen Zwecken dienend		M
Beichtstühle	G	
Beleuchtungskörper in Decke eingebaut	G	
aufgesetzt		M
Glühlampen und Fluoreszenzröhren		M
Bestuhlungen fest, Kino, Theater, Kirche	G	
Blitzschutzanlagen	G	
Boiler und Durchlauferhitzer Haushalt	G	
für gewerbliche Zwecke		
(Fabrikation und Forschung)		M
Brennerei-Einrichtungen auf Bauernhöfen	G	
für Gewerbe		M
Brennöfen		M
Brückenwaagen im Gebäude oder damit verbunden		
baulicher Teil	G	
mechanischer Teil		M

Buffets eingebaut, Liebhaberwert ausgeschlossen in Restaurants	G G	
Bühnen Schnurböden und Beleuchtungsautomatik Kulissen	G	M
Bügelmangen und -pressen für Spitäler, Heime, Hotels und Gasthäuser für Gewerbe (Wäschereien)	G	M
Compactus-Anlagen	G	
Dampfkessel der Raumheizung dienend für Fabrikationszwecke	G	M
Dampfmaschinen und Turbinen		M
Elektrische Leitungen		
Wohnbau: von der Hauseinführung bis zum Verbraucher	G	
Industrie und Gewerbe: Lichtleitungen	G	
Kraft: von der Einspeisung bis und mit Hauptverteiltabelleau ab Hauptverteiltabelleau bis zu den Verbrauchern	G	M
Elektrische Maschinen, Apparate und Instrumente		M
Entmistungsanlagen Landwirtschaft	G	
Entstaubungsanlagen		M
Essen		M
Entkalkungsanlagen	G	
Fahnenstangen		M
Fäkalienpumpen	G	
Fassaden-Reinigungsanlagen		M
Feuerungsanlagen der Raumheizung dienend für gewerbliche Zwecke	G	M
Feuerlöschanlagen	G	
Feuermeldeanlagen	G	
Filteranlagen in Gewerbe und Industrie		M
Firmentafeln	G	
Flickpressen in Spitälern, Heimen, Hotels und Gasthäusern	G	
Fräsenstühle		M
Futteraufzüge und Greiferkräne in Scheunen	G	
Futterkocher in Landwirtschaft	G	
Futtersilos Beton, Holz und Kunststoff eingebaut und im Freien	G	
Garderobenschränke fest	G	
Gasgeneratoren		M
Gaskessel von Gaswerken		M

## 722.113

Gasleitungen in Wohnhäusern zu Fabrikationszwecken	G	M
Gaswerk-Kammer- und Retortenöfen		M
Gattersägen und Blockbandsägen		M
Gebläse Landwirtschaft	G	
Industrie und Gewerbe		M
Gegensprech-Anlagen	G	
Geldschränke eingebaut	G	
Gestelle fest	G	
Glühöfen		M
Geschirrspülautomaten Haushalt	G	
in Spitälern, Heimen, Hotels, Restaurants und Kantinen	G	
Glättemaschinen in Spitälern, Heimen, Hotels und Gasthäusern in Gewerbe (Wäschereien usw.)	G	M
Glocken in Kirchtürmen	G	
Glockenstühle	G	
Glühbirnen, Fluoreszenz- und Neonröhren		M
Grünfutter-Behälter im Gebäude und im Freien	G	
Hängebahnen		M
Härteöfen		M
Haustelefonanlagen Leitungen	G	
Apparate		M
Hauswasser-Versorgung	G	
Hebebühnen	G	
Heuaufzüge	G	
Heubelüftungsanlagen	G	
Heugebläse stationär	G	
fahrbar		M
Heutürme	G	
Hochkamin	G	
Holländer		M
Hurden fest montiert	G	
Jauchegruben	G	
Jauchepumpen- und Rührwerke	G	
Kamine	G	
Kanzeln	G	



## 722.113

Lufterhitzer	G	
Luftschutzaggregate	G	
Mahlgänge		M
Maschinen für gewerbliche Zwecke		M
Mehlkästen fest	G	
Melkmaschinen	G	
Milchzentrifugen Landwirtschaft	G	
Mischkasten in Mühlen	G	
Mischmaschinen		M
Motoren siehe elektrische Maschinen und Apparate		
Notstromgruppen Industrie		M
Zivilschutzanlagen	G	
Notbeleuchtungen	G	
Nottreppen	G	
Obstpressen	G	
Oekonomat	G	
Operationstisch		M
Orgeln eingebaut	G	
Ornamente, Kunst- und Altertums wert ausgeschlossen	G	
Pneumatische Förderanlagen		M
Pressen aller Art		M
Pumpen für Heizungen und Hauswasserversorgungen, Fäkalienpumpen	G	
gewerbliche Zwecke		M
Jauchepumpen	G	
Radio- und Fernsehanlagen Antennen und Leitungen Empfangsgeräte	G	M
Rampen	G	
Rauchkammern	G	
Regalstapelanlagen		M
Reklameschriften und -tafeln an Gebäuden	G	
Reservoirs baulicher Teil	G	
maschineller Teil		M
Restaurationsbuffets	G	
Rohrpostanlagen	G	
Röntgenanlagen		M

Rührwerke Futterrührwerke für Fabrikationszwecke	G	M
Sackrutschen	G	
Sanitäre Installationen bei Industrie und Gewerbe, soweit sie hygienischen Zwecken dienen gewerbliche Zwecke (Dampf-, Wasser- und Gasleitungen)	G	M
Sauna-Anlagen	G	
Schaltanlagen Wohnungsbau Industrie und Gewerbe	G	M
Schalter-Anlagen in Banken und Postbüros usw.	G	
Schaufenster	G	
Schaufenster-Einrichtungen feste bewegliche	G	M
Scheibenstände baulicher Teil Zugscheibenanlage Laufscheiben-Anlage	G	M M
Schmälzanlagen in Spinnereien		M
Schmelzöfen		M
Schräglifte baulicher Teil maschineller Teil	G	M
Schränke eingebaut mobil	G	M
Schlauchwaschanlagen	G	
Selbsttränke-Anlagen	G	
Sessel- und Skilifte baulicher Teil maschineller Teil	G	M
Sicherungstafeln und -kasten (ohne Sicherungen)	G	
Signaleinrichtungen	G	
Silos aller Art	G	
Sonnenstoren	G	
Sonnerie-Anlagen	G	
Spähnettransportanlagen		M
Spiegelkasten und -schrank	G	
Sprinkler-Anlagen	G	
Spritzanlagen baulicher Teil mechanischer Teil	G	M

## 722.113

Statuen eingehauene und festgemauerte, Kunst- und Altertumswert ausgeschlossen	G	
Staubfilter in Industrie und Gewerbe		M
Stellwerkeinrichtungen		M
Sterilisationsanlagen in Spitälern in Industrie und Gewerbe (Labor)	G	M
Storen	G	
Stukkaturen und Bildhauerarbeiten, Kunst- und Altertumswert ausgeschlossen	G	
Tabernakel, Kunst- und Altertumswert ausgeschlossen	G	
Tanks Innentanks	G	
Aussentanks		M
Stehtanks für industrielle Zwecke		M
Tanksäulen		M
Teppiche gespannt oder geklebt wenn Mieteigentum	G	M
Transportanlagen jeder Art (ohne Personen- und Warenaufzüge)		M
Tresor eingebaut	G	
Tröckne-Einrichtungen baulicher Teil	G	
maschineller Teil		M
Turbinen		M
Turmuhren	G	
Turngeräte feste in Gebäuden	G	
Aussengeräte		M
Uhrenanlagen	G	
Verkaufskorpuse mit dem Gebäude verbunden	G	
Ventilationsanlagen für Raumluftumwälzung gewerbliche Zwecke (Spritzereien usw.)	G	M
Viehanbindvorrichtungen	G	
Viehtränkeanlagen	G	
Vollgatter		M
Vordächer	G	
Vorfenster	G	
Vorhänge		M
Waagen		M
Wagenheber baulicher Teil (Gruben)	G	
mechanischer Teil		M

Wandmalereien, Kunst- und Altertumswerte ausgeschlossen	G	
Wandschränke eingebaut	G	
Wandstoffbespannungen	G	
Wandtafeln	G	
Wärmeschränke in Grossküchen	G	
Wäscheeinrichtungen zur Grundausrüstung des Gebäudes gehörend für gewerbliche Zwecke (Wäschereien)	G	M
Wäschezentrifugen in Spitälern, Heimen, Hotels und Gasthäusern	G	
Wasserenthärtungsanlagen für Hauswasserversorgungen gewerbliche Zwecke	G	M
Wasseraufbereitung für Schwimmbäder	G	
Wasserkraft-Anlagen baulicher Teil maschineller Teil	G	M
Wasserräder		M
Wasserreservoir baulicher Teil maschineller Teil	G	M
Wasserversorgungen für Haus- und Löschwasser Fabrikationszwecke	G	M
Werktische fest	G	
Werkzeugschränke fest	G	
Zähler		M
Zentrifugen für gewerbliche Zwecke (Wäschereien usw.)		M
Ziegeleiöfen baulicher Teil Beschickung	G	M
Zivilschutzanlagen Lüftungs- und Notstromanlagen	G	

### III. Schlussbestimmungen

#### § 4

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist anzuwenden für alle Gebäudeschätzungen und für Schaden-Abschätzungen, soweit auch die Gebäudeschätzung bereits nach diesem Reglement vorgenommen wurde. Für Objekte, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes geschätzt wurden, gelten bis zur Neuschätzung die in den Schätzungsprotokollen festgehaltenen Abgrenzungen.